

ANSTELLUNGSVEREINBARUNG

zwischen
der

NAME DER GEMEINDE

– im Folgenden „Kirchengemeinde“ genannt –
vertreten durch den Kirchenvorstand

und

Pfarrer/in

„VOR- UND NACHNAME“

„ADRESSE DES PFARRERS/DER PFARRERIN“

– im Folgenden „Pfarrer/in“ genannt –

wird aufgrund des § 17 Abs. 1 des *Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene* (Ökumenegesetz der EKD – ÖG-EKD) in der jeweils geltenden Fassung die folgende

Anstellungsvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Anstellungsvoraussetzungen

- (1) Die Kirchengemeinde hat den/die Pfarrer/in am **„TAG DER WAHL“** in die Pfarrstelle in **„DIENSTORT“** gewählt; der Pfarrer/die Pfarrerin hat die Wahl angenommen.
- (2) Die **„LANDESKIRCHE“** beurlaubt den Pfarrer/die Pfarrerin für die Zeit vom **„DATUM DES BEGINNS DER BEURLAUBUNG“** bis zum Ende der Beurlaubung, längstens aber bis zum **„DATUM DES GEPLANTEN ENDES DER BEURLAUBUNG“**.
- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland entsendet den Pfarrer/die Pfarrerin nach Maßgabe des ÖG-EKD sowie den dazu erlassenen Rechtsvorschriften, je in der jeweils geltenden Fassung, in den Dienst der Kirchengemeinde mit Wirkung vom **„BEGINN DER ENTSENDUNGSZEIT“**.

- (4) Die Kirchengemeinde wendet auf das Anstellungsverhältnis das ÖG-EKD sowie die dazu erlassenen Rechtsvorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, je in der jeweils geltenden Fassung an.

§ 2

Dauer der Entsendungszeit

- (1) Der Pfarrer/Die Pfarrerin wird für die Zeit vom „**BEGINN DES ANSTELLUNGSVERHÄLTNISSES**“ bis zur Beendigung des Entsendungsverhältnisses mit der Evangelischen Kirche in Deutschland oder bis zur Beendigung der Beurlaubung durch die „**LANDESKIRCHE**“, längstens bis zum „**ENDE DES VORGESEHENEN BEURLAUBUNGSZEITRAUMES**“ von der Kirchengemeinde angestellt.
- (2) Soll die Entsendungszeit nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 des ÖG-EKD befristet verlängert werden, soll der Pfarrer/die Pfarrerin 18 Monate vor dem Ablauf der vereinbarten Dienstzeit bei der Evangelischen Kirche in Deutschland einen schriftlichen Antrag auf Verlängerung stellen.
- (3) Diese Anstellungsvereinbarung gilt auch für die Zeit einer Verlängerung der Entsendung, wenn nicht schriftlich etwas anderes bestimmt wird.

§ 3

Dienstaufsicht

Der Kirchenvorstand nimmt die Dienstaufsicht über den Pfarrer/die Pfarrerin wahr mit Ausnahme der dienst- und disziplinaraufsichtsrechtlichen Entscheidungen, die aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen bei der beurlaubenden Gliedkirche oder der Evangelischen Kirche in Deutschland verbleiben.

§ 4

Aufgaben des Pfarrers/der Pfarrerin

- (1) Der Pfarrer/Die Pfarrerin arbeitet mit dem Kirchenvorstand auf der Grundlage der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung zusammen. Er/Sie verantwortet gemeinsam mit dem Kirchenvorstand die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente und die Kirchengemeindearbeit. Dieses gilt auch für die Planung und Durchführung des pfarramtlichen Dienstes.
- (2) Der Pfarrer/Die Pfarrerin nimmt während des Anstellungsverhältnisses mit der Kirchengemeinde für ihre Mitglieder und für alle evangelischen Christen deutscher Sprache in „**DIENSTORT**“ insbesondere folgende Aufgaben in einem Umfang wahr, der den tatsächlichen Erfordernissen des Dienstes entspricht. Der Pfarrer/Die Pfarrerin verpflichtet sich, sich mit vollem persönlichen Einsatz folgenden Aufgaben zu widmen:
- Gottesdienste, Amtshandlungen, Seelsorge und kirchliche Unterweisung sowie die Sammlung und Zurüstung der Gemeinde in besonderen Veranstaltungen und Kreisen;
 - die Förderung und Begleitung diakonischer Aktivitäten der Kirchengemeinde;
 - die Zusammenarbeit mit ökumenischen Partnern am Ort;

- in Absprache mit der Evangelischen Kirche in Deutschland die Wahrnehmung von Kontakten, die für die ökumenischen Beziehungen der Evangelischen Kirche in Deutschland von Bedeutung sind;
- die Fachaufsicht über die Prädikanten und Prädikantinnen und ihm zugewiesene Auslandsvikare und –vikarinnen sowie bei der Kirchengemeinde beschäftigte haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende;
- die Teilnahme an den von der Evangelischen Kirche in Deutschland verantworteten dienstlichen Veranstaltungen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Fundraising;
- die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht bis zu maximal **XXX** Stunden wöchentlich an der Deutschen Schule in „**DIENSTORT**“. Der Pfarrer und die Schulleitung regeln die Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand; der Evangelischen Kirche in Deutschland sind die getroffene Regelung, die Höhe der Vergütung und Änderungen mitzuteilen.

Die Aufgaben sind im Einzelfall ggfs. zu konkretisieren und zu ergänzen. Es soll eine Mitzeichnung durch die Referentin / den Referenten erfolgen. Der letzte Spiegelstrich entfällt an Orten, wo kein Religionsunterricht von dem Pfarrer/der Pfarrerin erteilt wird.

- (3) Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist verpflichtet, über den mit dem Auftrag unmittelbar übertragenen Aufgabenbereich hinaus, andere zusätzliche Aufgaben, unbeschadet des § 20 der Anstellungsververeinbarung, zu übernehmen.

§ 5 Dienstbezüge

- (1) Der Pfarrer/Die Pfarrerin erhält von der Kirchengemeinde monatlich im Voraus Dienstbezüge nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der *Entsendungsbeihilfeverordnung* (EntsendbeihV) in der jeweils geltenden Fassung. Für die Gewährung der Dienstwohnung wird monatlich ein Betrag in Höhe von 15 vom Hundert des Betrages, der sich aus dem Grundgehalt ohne Berücksichtigung des Familienzuschlages ergibt, angerechnet und einbehalten (= fiktiver Mietwert der Dienstwohnung).

Die Versteuerung richtet sich nach den in Deutschland und „**TÄTIGKEITSLAND**“ geltenden Vorschriften. Der Pfarrer/Die Pfarrerin und die Kirchengemeinde verpflichten sich, die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten, die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergeben.

- (2) Vergütungen, die der Pfarrer/die Pfarrerin für die Erteilung von Religionsunterricht erhält, werden auf die Dienstbezüge angerechnet.

§ 6 Mitteilungspflichten

Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist verpflichtet, dem Kirchenvorstand und der Evangelischen Kirche in Deutschland unverzüglich alle Ereignisse anzuzeigen, die sich auf die Festsetzung und Zahlung der Bezüge auswirken können und hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie Änderungen der Bankverbindung. Kommt der Pfarrer/die Pfarrerin diesen Mitteilungspflichten nicht nach, so können Bezüge und

Fürsorgeleistungen ganz oder teilweise einbehalten werden, bis die erforderlichen Angaben vorliegen.

§ 7 Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten des Pfarrers/der Pfarrerin bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 8 Wohnung

- (1) Die Kirchengemeinde weist dem Pfarrer/der Pfarrerin eine Dienstwohnung zu. Er/Sie ist verpflichtet, diese zu beziehen. Die Adresse der Dienstwohnung lautet:

„ANSCHRIFT“

- (2) Der nach § 5 Abs. 1 der Anstellungsvereinbarung ermittelte fiktive Mietwert der von der Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Dienstwohnung ist Bestandteil der Dienstbezüge.
- (3) **Die verbrauchsabhängigen Wohnungsnebenkosten, die privat verursacht werden, sowie Kosten für private Kommunikation trägt der Pfarrer/die Pfarrerin selbst.**
- (4) Die Kosten für dienstlich genutzte Räume trägt die Kirchengemeinde.

§ 9 Erstattung von Aufwendungen

Dem Pfarrer/Der Pfarrerin werden die notwendigen Aufwendungen, die ihm/ihr bei der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte entstehen, von der Kirchengemeinde auf Nachweis erstattet. Aufwendungen, die einen Betrag von **„BETRAG“** EURO überschreiten, bedürfen der Absprache mit dem Kirchenvorstand.

§ 10 Dienstwagen

- (1) Dem Pfarrer/Der Pfarrerin wird zur Erledigung der pfarramtlichen Aufgaben ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, der über die landesüblichen Sicherheitseinrichtungen verfügt.
- (2) Die private Nutzung des Dienstwagens wird ihm/ihr gestattet. Die von dem Pfarrer/der Pfarrerin hierfür zu tragenden Kosten werden einvernehmlich zwischen ihm/ihr und dem Kirchenvorstand festgelegt und sind Bestandteil der Anstellungsvereinbarung.

Steuerrechtliche Vorschriften für die Privatnutzung von Dienstwagen sind gegebenenfalls zu beachten.

ACHTUNG: evtl. anders, wenn EKD-Beamter und/oder EKD-eigenes Fahrzeug und/oder Beibehaltung des dt. Wohnsitzes = unbeschränkte ESt-Pflicht in D – Einzelfallprüfung!!

Stichworte: Fahrtenbuch nach deutschem Muster; individuelle Nutzungswertermittlung;

- (3) Der Pfarrer/Die Pfarrerin haftet gegenüber der Kirchengemeinde nur für Personen- und Sachschäden, die er/sie vorsätzlich oder grob fahrlässig bei der Benutzung des Dienstwagens verursacht hat. Die Überlassung des Dienstwagens an eine andere Person bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Dabei sind die örtlichen Versicherungs- und Haftungsregelungen zu klären.

Oder:

- (1) Ein Dienstwagen wird dem Pfarrer/der Pfarrerin nicht zur Verfügung gestellt. Die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges wird aus triftigen dienstlichen Gründen zur Erfüllung des pfarramtlichen Dienstes anerkannt.
- (2) Die mit dem privateigenen Kraftfahrzeug dienstlich zurückgelegten Kilometer werden dem Pfarrer/der Pfarrerin von der Kirchengemeinde in Höhe von „**BETRAG**“ EURO je Kilometer erstattet. Die Abrechnungsmodalitäten werden zwischen der Kirchengemeinde und dem Pfarrer/der Pfarrerin geregelt.
- (3) Entsteht dem Pfarrer/der Pfarrerin bei einer Dienstreise ein Sachschaden, den er/sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat, ersetzt die Kirchengemeinde die entstandenen Sachschäden am privateigenen Kraftfahrzeug. Der Pfarrer/Die Pfarrerin verpflichtet sich, Ersatzansprüche gegen Dritte aus Sachschäden am privateigenen Kraftfahrzeug an die Kirchengemeinde abzutreten.

**§ 11
Dienstfreier Tag**

Der Pfarrer/die Pfarrerin hat Anspruch auf einen dienstfreien Tag pro Woche oder auf zwei Tage in zwei Wochen, die mit dem Kirchenvorstand abzusprechen sind. Anspruch auf eine weitergehende Ansammlung dienstfreier Tage besteht nicht.

**§ 12
Urlaub**

- (1) Der Pfarrer/Die Pfarrerin hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub unter Weiterzahlung der Dienstbezüge für die Dauer nach § 11 Abs. 2 EntsendbeihV. Wird der auf das jeweilige Urlaubsjahr (Kalenderjahr) entfallende Erholungsurlaub im Urlaubsjahr nicht vollständig in Anspruch genommen, so muss der verbleibende Restanspruch bis zum Ablauf des folgenden Urlaubsjahres vollständig in Anspruch genommen werden; anderenfalls verfällt er. Der Urlaub kann geteilt werden, jedoch soll eine Teilung in mehr als drei Abschnitte vermieden werden.
- (2) Der Pfarrer/Die Pfarrerin sorgt dafür, dass der Zeitpunkt des Urlaubs rechtzeitig mit dem Kirchenvorstand vereinbart und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitgeteilt wird. Der Antrag auf einen Erholungsurlaub ist schriftlich an den Kirchenvorstand zu richten.
- (3) Der im Jahre der Rückkehr (Heimkehr) zustehende anteilige Erholungsurlaub ist von dem Pfarrer/der Pfarrerin bis zum Ende des Entsendungsverhältnisses vollständig in Anspruch zu nehmen.

§ 13

Dienstliche Veranstaltungen und Fortbildung

- (1) Auf Veranlassung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Kirchengemeinde jährlich bis zu höchstens zwei Wochen Dienstbefreiung für Fortbildung unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; darüber entscheidet der Kirchenvorstand. Die notwendigen Kosten der Veranstaltungen im ausschließlich dienstlichen Interesse trägt die Kirchengemeinde. Im Übrigen ist eine Kostenbeteiligung des Pfarrers/der Pfarrerin im Einzelfall vorzusehen.
- (2) Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist verpflichtet, an den von der Evangelischen Kirche in Deutschland für ihn vorgesehenen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen gewährt der Kirchenvorstand Dienstbefreiung, die auf die zu gewährende Dienstbefreiung für die eigene Fortbildung angerechnet wird. Die Kosten für diese Veranstaltung trägt die Evangelische Kirche in Deutschland nach Maßgabe der bei ihr geltenden Bestimmungen.
- (3) Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist gemäß § 28a EntsendbeihV berechtigt und verpflichtet, „Beratung und Begleitung durch Besuch“ in Anspruch zu nehmen und daran mitzuwirken. Die Kirchengemeinde wirkt bei „Beratung und Begleitung durch Besuch“ des Pfarrers/der Pfarrerin mit.

§ 14

Sonderurlaub

Der Kirchenvorstand kann dem Pfarrer/der Pfarrerin in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland bezahlten Sonderurlaub aus wichtigen persönlichen Gründen gewähren.

§ 15

Abwesenheit vom Dienstort

Der Pfarrer/Die Pfarrerin sorgt rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand für die dienstliche Vertretung während der Abwesenheit vom Dienstort, sofern sich diese über mehr als einen Tag erstreckt. Eine mehrtägige Abwesenheit muss dem Kirchenvorstand und der Evangelischen Kirche in Deutschland angezeigt werden.

§ 16

Rechte und Pflichten bei Erkrankungen

- (1) Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist verpflichtet, dem Kirchenvorstand eine Erkrankung, die zur Dienstunfähigkeit führt, unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Erkrankung, die länger als drei Kalendertage andauert, kann der Kirchenvorstand eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Eine schwere Erkrankung von längerer Dauer muss auch der Evangelischen Kirche in Deutschland mitgeteilt werden. Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist verpflichtet, alles Mögliche und Zumutbare für die alsbaldige Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu tun. Er/Sie unterlässt deshalb während des Krankenstandes ein Verhalten, das generell geeignet ist, seine/ihre Wiedergenesung zu verzögern oder zu beeinträchtigen.

- (2) Bei Erkrankung des Pfarrers/der Pfarrerin zahlt die Kirchengemeinde die Besoldung **oder die Unterhaltsleistung**¹ nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 EntsendbeihV in der jeweils geltenden Fassung unverändert weiter. Sofern die Dienstunfähigkeit durch einen Dritten verursacht wurde – auch bei Freizeitunfällen –, verpflichtet sich der Pfarrer/die Pfarrerin, einen gesetzlichen Anspruch auf Schadenersatz bis zur Höhe der vom Kirchenvorstand erbrachten Leistungen nach Satz 1 an den Kirchenvorstand abzutreten. Der Pfarrer/Die Pfarrerin ist verpflichtet, den Kirchenvorstand unverzüglich über die Abtretungsmöglichkeit zu informieren, damit dieser die während der Erkrankung gezahlte Besoldung **oder Unterhaltsleistung** beim Verursacher geltend machen kann.
- (3) Zeiten krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit werden während des Erholungsurlaubs bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, sofern die Erkrankung dem Kirchenvorstand unverzüglich – d.h. nicht erst nach dem Urlaub – angezeigt wird. Der laufende Urlaub darf nur mit vorheriger Genehmigung des Kirchenvorstandes um die Krankheitstage verlängert werden.
- (4) Für den Fall, dass wegen Krankheit der Pfarrerin/des Pfarrers innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde, wird von der EKD ein Verfahren eingeleitet, das feststellen soll, ob allgemein oder durch die Tätigkeit im Ausland eine eingeschränkte Dienstfähigkeit besteht, bei der keine Aussicht darauf besteht, dass diese innerhalb weiterer sechs Monate wieder erlangt werden kann. Ergebnis des Verfahrens kann die vorzeitige Beendigung der Entsendung sein.
- (5) Eine vorzeitige Beendigung der Entsendung ist auch gegeben, wenn die beurlaubende Landeskirche wegen der Dienstunfähigkeit eine Versetzung in den Ruhestand ausspricht.
- (6) Der Kirchenvorstand regelt die Vertretung des Pfarrers/der Pfarrerin für die Dauer der Erkrankung.

§ 17 Vertretungskosten

Kosten für die dienstliche Vertretung des Pfarrers/der Pfarrerin, die durch den Vertretungsdienst Dritter entstehen, trägt die Kirchengemeinde.

§ 18 Kosten der Ausreise und Heimkehr

- (1) Die Kosten der Ausreise zu Beginn des Anstellungsverhältnisses trägt die Evangelische Kirche in Deutschland nach Maßgabe der bei ihr jeweils geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Kosten der Heimkehr nach Ablauf des Anstellungsverhältnisses trägt die Kirchengemeinde nach Maßgabe der bei der Ausreise geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (3) Bei einer vorzeitigen Rückkehr des Pfarrers/der Pfarrerin aus persönlichen Gründen trägt er/sie die Kosten der Heimreise anteilig für die nicht erfüllte Auslandsdienstzeit, soweit er/sie die persönlichen Gründe zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn der vorzeitigen Rückkehr zugestimmt worden ist.

¹ Die Unterhaltsleistung ist nur bei Entsendung in Partnerkirchen von Bedeutung.

**§ 19
Krankenversicherung**

Der Pfarrer/Die Pfarrerin regelt die Krankenversicherung für sich und seine/ihre Familie selbst.

**§ 20
Anpassung und Änderungen der Anstellungsvereinbarung**

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen sind nur wirksam, soweit sie schriftlich vereinbart wurden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

**§ 21
Freundschaftsklausel**

Bei Streitigkeiten über den Inhalt dieser Vereinbarung und bei ihrer Auslegung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Kommt diese nicht zustande, hat die Evangelische Kirche in Deutschland auf Wunsch des Pfarrers/der Pfarrerin oder der Kirchengemeinde über den Streitgegenstand verbindlich zu entscheiden.

(Ort und Datum)

(Ort und Datum)

Für den Kirchenvorstand

Pfarrer/Pfarrerin

Der vorstehenden Vereinbarung wird zugestimmt.

KIRCHENAMT
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Hannover, den _____

MUSTER